

Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen vom 18.12.1991

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 16.12.1993, 16.12.1994, 21.12.1995, 18.12.1996, 18.12.1997, 20.12.1999, 20.12.2000, 19.12.2001, 14.12.2005, 13.12.2006, 13.12.2007, 17.12.2008, 17.12.2009, 22.12.2010, 27.12.2013, 22.12.2016, 20.12.2017, 19.12.2018, 19.12.2019 und 16.12.2020

§ 1 Benutzungsgebühren, Fremdeinleiter und Kleineinleiterabgabe

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Kerpen, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt Kerpen die Abgabe zu entrichten hat sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Kerpen umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

(2) Die Benutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn die Abwässer nicht durch unmittelbare unterirdische Anschlüsse, sondern auf andere Weise - etwa durch oberirdische Rinnen - in die Abwasseranlage gelangen.

(3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Kerpen anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushalten oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, zu entrichten hat, erhebt die Stadt Kerpen eine Kleineinleiterabgabe.

(4) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

(5) Die Kanalbenutzungsgebühren Schmutz- und Regenwasser sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Grundlage der Gebührenberechnung

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge der von den einzelnen Grundstücken der Kanalisation zugeführten Abwässer berechnet. Die Einzelberechnung ergibt sich aus den §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

Abwässer im Sinne dieser Satzung sind Hausabwässer, gewerbliche (industrielle) Abwässer und Niederschlagswasser.

§ 3 Gebühren- und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser aus häuslicher oder gewerblicher (industrieller) Herkunft

(1) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen (auch das zum häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch gesammelte und als Schmutzwasser eingeleitete Niederschlagswasser) zugeführten Wassermengen ohne die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen.

(2) Bei eigenen Anlagen ist der Wasserverbrauch des letzten Kalenderjahres maßgebend. Dies gilt auch für das genutzte und als Schmutzwasser eingeleitete Niederschlagswasser. Sofern Wasser aus fremden Wasserversorgungsanlagen (z.B. RWE) bezogen wird, ist grundsätzlich von dem Verbrauch auszugehen, den das Versorgungsunternehmen im Vorjahr der Wasserabrechnung zugrunde gelegt hat. In allen Fällen werden die Wasserzähler - je nach Stadtteilen verschieden - in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember des Vorjahres abgelesen. Der Abrechnungszeitraum des Wasserversorgungsunternehmens beträgt in der Regel jeweils 12 Monate.

(3) Bei Neuanschluss und wesentlichen Änderungen in der Nutzung eines Grundstückes wird die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Wasserverbrauchsmenge geschätzt.

Bis ein vom Wasserversorgungsunternehmen nachgewiesener 12-Monatsverbrauch vorliegt,

erhebt die Stadt einen Pauschbetrag als Gebührenvorauszahlung. Der Pauschbetrag wird nach der Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen berechnet. Hierbei werden je Person und Monat 4 cbm Frischwasser in Ansatz gebracht. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Gebührenvorauszahlung auch hiervon abweichend festsetzen.

Bei gewerblichen Betrieben wird der Pauschbetrag unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse in Absprache mit dem Eigentümer des Betriebes bzw. dem Betriebsinhaber festgesetzt.

(4) Wenn die tatsächliche Wasserverbrauchsmenge im Erhebungszeitraum offensichtlich erheblich von der Wasserverbrauchsmenge des vergangenen Jahres abweicht, kann die Stadt Kerpen anstelle des Wasserverbrauchs des vergangenen Jahres den Wasserverbrauch, der im jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht bzw. entstanden ist, zugrunde legen. Eine Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die im jeweiligen Erhebungszeitraum entstandene Wasserverbrauchsmenge die im jeweils vergangenen Jahr entstandene Wasserverbrauchsmenge um mindestens 20 v.H. über- oder unterschreitet. Eine Anpassung erfolgt jedoch nur dann, wenn sich zugleich eine Verbrauchsänderung um mindestens 20 cbm/Jahr ergibt.

Der Antrag auf Anpassung ist spätestens bis zum 31.3. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Vom Abzug nach Absatz 5 sind ausgeschlossen:

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen sowie privaten Schwimmbecken verbrauchte Wasser.

Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist spätestens bis zum 31.03. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres vom Gebührenpflichtigen zu stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere bei gesammeltem und als Schmutzwasser eingeleitetem Niederschlagswasser, die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorangehenden Jahres dort mit 1. Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.

Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 23,00 €.

§ 4 Schmutzwassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro cbm Frischwasserbezug **1,94 €**.

Wird eine Vorklärung der Abwässer verlangt, beträgt die Gebühr 5/10 der Normalgebühr. Diese Ermäßigung gilt nicht für Abwässer, deren Klärung gesetzlich verlangt ist.

§ 5 Gebühren- und Abgabemaßstäbe für Oberflächenentwässerung (Niederschlagswasser)

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die befestigten Flächen werden grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Hierzu ist vom Grundstückseigentümer ein Lageplan im Maßstab 1:250 vorzulegen, aus dem sämtliche befestigten Flächen und die Flächen im Sinne des Abs. 1 hervorgehen. Soweit erforderlich kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. nicht prüffähige Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen und keine aussagefähigen Unterlagen (z.B. Bauakten) zur Verfügung stehen, wird die befestigte Fläche geschätzt.

(3) Werden Bauten errichtet oder wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der Flächen im Sinne des Abs. 1 binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlagen der Stadt anzuzeigen.

(4) Änderungen der Flächen im Sinne des Abs. 1 durch vollständige/teilweise Abklemmung des Niederschlagswassers vom Kanal hat der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme der Stadt anzuzeigen.

§ 6 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr beträgt für jeden m² befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

- | | |
|--|---------------|
| a) für Grundstücke | 0,76 € |
| b) für beitragsfinanzierte öffentliche Flächen | 0,81 € |
| a) für nicht beitragsfinanzierte öffentliche Flächen | 0,95 € |

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr

und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht der Fläche im Sinne des § 5 Abs. 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlagen folgt.

(4) Die Gebührenreduzierung für Flächen im Sinne des § 5 Abs. 4 beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Mitteilung des Gebührenpflichtigen an die Stadt folgt, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Abklemmung folgt.

(5) Die Abgabepflicht für Fremdeinleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zu Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebühren- und Abgabepflichtige.

(1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Den Bescheid erhält dann der Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Kalendermonats haftet neben dem bisherigen auch der neue Gebührenpflichtige. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige solange, bis der Wechsel der Stadt bekannt gegeben wird.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Kerpen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit.

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch andere Abgaben enthalten kann. Sie sind mit je 1/4 des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Nach Ablauf des Jahres sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen Gebühren in Höhe eines Viertel der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von diesen Fälligkeitsterminen am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahrs beantragt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen.

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten.

Die Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen tritt am 1.1.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen vom 27.11.1981 in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.1990 außer Kraft.